

# **Satzung des Fördervereins Informations- und Begegnungszentrum Konnersreuth e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Informations- u. Begegnungs-Zentrum Konnersreuth e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Konnersreuth.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein will das Informations- u. Begegnungs-Zentrum Konnersreuth bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele unterstützen und fördern.  
Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erhaltung, der Renovierung und der Sanierung des denkmalgeschützten „Schafferhofes“ sowie des Therese Neumann Museums.  
Darüber hinaus fördert der Verein Kunst, Denkmalschutz und Kultur. Die für die Verwirklichung des Satzungszweck erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Geld- u. Sachspenden sowie durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen beschafft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und für Vereinsämter gewählt zu werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Ferner die von der Mitgliederversammlung sowie die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

## § 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die die Vorstandschaft entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet im Beschlusswege die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens 2 Vereinsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der 2. Mahnung mindestens 3 Monate vergangen sind und die Beitragsrückstände nicht beglichen wurden.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils zum 1. Januar fällig.
- (2) Die Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrags anlässlich ihres Beitritts zum Verein selbst fest. Änderungen sind möglich und gegenüber der Vorstandschaft bis spätestens 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Die Mitgliedschaftsrechte werden bei juristischen Personen von ihren Vertretern wahrgenommen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl der Vorstandschaft
  - b) die Genehmigung des Geschäftsplanes für das laufende Kalenderjahr
  - c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes
  - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlüsse und Satzungsänderungen
  - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat, spätestens jedoch 10 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie in der mit der Ladung versandten Tagesordnung aufgeführt sind. Die Behandlung eines Antrages ist in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern dieser bis spätestens 8 Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugeht. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung genannt sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder ab 14 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Wahlen sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim vorzunehmen.

- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung standen. Voraussetzung für einen Beschluss über eine Satzungsänderung ist ferner, dass der Text der vorgeschlagenen Änderung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern zugeleitet wurde.

## § 9 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein/eine Vorsitzende/r
- b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) ein/eine Schatzmeister/in
- d) ein/eine Schriftführer/in
- e) des jeweiligen Bürgermeisters der Marktgemeinde Konnersreuth
- f) des jeweiligen Gemeindepfarrers der katholischen Pfarrei Konnersreuth
- g) sowie mindestens 4 Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Mitgliedschaft in der Vorstandschaft endet bei Personen, die als Vertreter von juristischen Personen der Mitgliederversammlung angehören, mit dem Verlust ihrer Stellung als Vertreter des Mitglieds.

Der Vorsitzende oder einzelne Mitglieder der Vorstandschaft können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mit der Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein einzelnes Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus dem Amt aus, so wird ein neues Mitglied der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit gewählt.

- (2) Die Vorstandschaft trifft die Entscheidungen über die Aktivitäten des Vereins soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder im Einzelfall sich die Entscheidung vorbehalten hat.
- (3) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Bei Entscheidungen der Vorstandschaft steht jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Vorstandschaft können jedoch bei Einverständnis aller Mitglieder der Vorstandschaft auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Zu den Vorstandssitzungen und zu den einzelnen Beratungspunkten kann der Vorstand weitere Personen einladen.

(6)Die Mitglieder der Vorstandschaft werden jeweils gesondert gewählt.

Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bringt auch dieses kein Ergebnis, entscheidet das Los.

Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist möglich. Eine Bindung an Wahlvorschläge besteht nicht.

## § 10 Niederschriften

- (1)Über die Sitzung der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag, Ort und Zeit der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis enthalten.
- (2)Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt so können sie verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (3)Die Niederschriften sind vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11 Kassenprüfung

- (1)Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit der Vorstandschaft zu wählen. Für die Wahl der Kassenprüfer geltend die Vorschriften des § 9 (6) entsprechend.
- (2)Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1)Der Verein kann nach Maßgabe des § 8 (5) durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2)Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Marktgemeinde Konnersreuth mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (3)Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein bestehenden Forderungen notwendig ist.

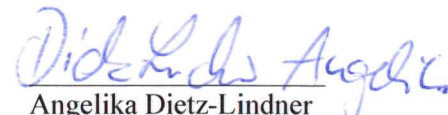
## § 12 Inkrafttreten

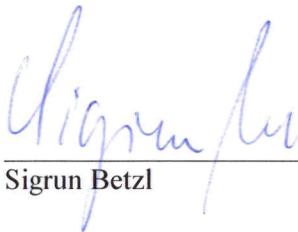
Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08. Januar 2010 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.


Konnereuth, den 08. Januar 2010


  
Uwe Rosner

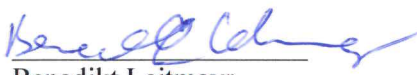
  
Otto Grillmeier

  
Angelika Dietz-Lindner

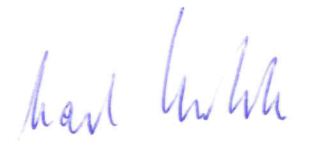
  
Sigrun Betzl

  
Max Bindl

  
Dr. Wolfgang Vogl

  
Benedikt Leitmayr

  
Michael Hamann

  
Karl Haberkorn

  
Robert Kutzer

  
Gerhard Plaß

  
Wolfgang Siller